

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2010	Nr. 25
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS) im 2-Fächer-Bachelor-Studien- gang.Vom 25.02.2010	340
---	-----

Studienordnung für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 25.02.2010

Die Fakultät 4 (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Studienordnung für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. FS im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz 2. FS im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 4 (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

Das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. FS vermittelt 24 CP der Basiskompetenz in den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch primär als Ergänzungsfach für das Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz 2. FS kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Einführungsveranstaltungen (E) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studiengangs bzw. der Studienschwerpunkte ein. Sie können integrierte Übungen enthalten.

(2) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

(4) Freiwillige Zusatz-Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

Das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. FS gliedert sich in folgende Teile der je zu wählenden Sprache:

Englisch:

- Language and Use
- Mündliche Kommunikation
- Schriftliche Kommunikation
- Culture Studies

Französisch:

- Mündliche und schriftliche Kommunikation 1
- Mündliche und schriftliche Kommunikation 2
- Mündliche und schriftliche Kommunikation 3

Spanisch:

- Mündliche und schriftliche Kommunikation 1
- Mündliche und schriftliche Kommunikation 2
- Mündliche und schriftliche Kommunikation 3

Italienisch:

- Mündliche und schriftliche Kommunikation 1
- Mündliche und schriftliche Kommunikation 2
- Mündliche und schriftliche Kommunikation 3

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz 2. FS im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 24 CP erbracht werden:

Wahlpflicht- module	Regel- stud.- sem. ¹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
ENGLISCH							
Language and Use	1-5	Language Course 1	Ü	2	2	WS	Modulklausur (b)
		Language Course 2	Ü	2	3	SS	
Mündliche Kommunikation	1-5	English Phonetics	V	1	2	WS	Klausur (b)
		Pronunciation Practice	Ü	2	2	WS	mündliche Prüfung (b)
		Listening to English	Ü	1	1	SS	
		Oral Expression	Ü	1	2	WS	mündliche Prüfung (u)
Schriftliche Kommunikation	1-5	Written Expression	Ü	2	2	WS	Essays (b)
		Vocabulary, ESP, Mediation	Ü	2	2	SS	
		Grammar	Ü	2	2	SS	Klausur (b)
Culture Studies	1-5	Introduction to Culture Studies (North America)	E	2	3	WS	Klausur (u)
		Introduction to Culture Studies (UK & Ireland)	E	2	3	WS	Klausur (u)

Wahlpflicht- module	Regel- stud.- sem. ¹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
FRANZÖSISCH							
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	1-5	Phonetik	Ü	2	3	WS	mündliche Prüfung (b)
		Grammatik I	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
		Mündliche Kommunikation I	Ü	2	3	WS	mündliche Prüfung (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	1-5	Mündliche Kommunikation II	Ü	2	3	SS	mündliche Prüfung (b)
		Grammatik II	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
		Textredaktion	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	1-5	Übersetzung	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
		Interkulturelle Textkompetenz	Ü	2	3	WS	Klausur (b)

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

Wahlpflicht-module	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
SPANISCH							
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	1-5	Sprachkurs Spanisch I	Ü	5	7,5	WS	Klausur (b)
		Übung zur Phonetik	Ü	1	1,5	WS	mündliche Prüfung (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	1-5	Sprachkurs Spanisch II	Ü	4	6	SS	Klausur (b)
		Spanische Grammatik	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	1-5	Sprachkurs Spanisch III	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
		Sprechfertigkeit (mündlicher Ausdruck)	Ü	2	3	WS	mündliche Prüfung (b)

Wahlpflicht-module	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
ITALIENISCH							
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 -	1 - 3	Italienisch Sprachkurs	Ü	6	9	WS oder SS	Modulprüfung: Klausur (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 -	2 - 5	Mündliche Kommunikation I	Ü	2	3	WS oder SS	Mündliche Prüfung (b)
		Grammatik I	Ü	2	3	WS oder SS	Klausur (b)
		Textredaktion I	Ü	2	3	WS oder SS	Klausur (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 -	3 - 6	Übersetzung Deutsch-Italienisch	Ü	2	3	WS oder SS	Modulklausur (b)
		Übersetzung Italienisch-Deutsch	Ü	2	3	WS oder SS	

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

§ 7 Auslandsaufenthalt

Allen Studierenden des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz 2. FS im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang wird ein Auslandsstudium dringend empfohlen. Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen klären. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz 2. FS im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Lehrenden der Fachrichtung 4.6. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 8 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für das Studienfach auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende zu allgemeinen Fragen und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen und die Vermittlung von Ansprechpartnern bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) An der Fachrichtung 4.6 bieten Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Abteilungsleiter/-leiterinnen Sprechstunden für die fachliche Beratung an.

§ 10 Übergangsregelung

Ab Wintersemester 2010/11 gelten für Studienfänger nur noch die neuen Studien- und Prüfungsordnungen, für die bestehenden Ordnungen erfolgt keine Einschreibung mehr. Ein Wechsel von alter zu neuer Studien-/Prüfungsordnung ist auf Antrag jederzeit ohne Anhörung des zuständigen Ausschusses möglich. Ein Wechsel von der neuen zur derzeit noch bestehenden Ordnung wird ausgeschlossen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 4. Oktober 2010

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. V. Linneweber